

RS OGH 2023/5/23 4Ob62/11p; 4Ob200/10f; 4Ob50/11y; 4Ob70/11i; 1Ob81/12m; 4Ob67/12z; 3Ob220/12t; 10Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2023

Norm

ABGB §1295 Ia9

ABGB §1299 E

ABGB §1299 G

1. ABGB § 1295 heute
2. ABGB § 1295 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ABGB § 1299 heute
2. ABGB § 1299 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1299 heute
2. ABGB § 1299 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Hat sich ein Anlagerisiko verwirklicht, vor dem der Berater mangels Erkennbarkeit nicht warnen musste, so ist der Rechtswidrigkeitszusammenhang mit einer aus anderen Gründen mangelhaften Beratung dennoch zu bejahen, wenn diese Beratung und die darauf beruhende Veranlagung die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung des tatsächlich eingetretenen Risikos nicht bloß unerheblich erhöhte.

Entscheidungstexte

- RS0127012">4 Ob 62/11p
Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 62/11p
Beisatz: Für die Beurteilung des Rechtswidrigkeitszusammenhangs ist es unerheblich, ob der Anleger als Schadenersatz Naturalrestitution oder (nach Verkauf der Papiere) den rechnerischen Schaden begehrt. (T1);
Veröff: SZ 2011/84
- RS0127012">4 Ob 200/10f
Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 200/10f
Auch
- RS0127012">4 Ob 50/11y
Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 50/11y

Auch; Beisatz: Hier: Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen unterlassener Aufklärung über das Fehlen der erforderlichen (Bank?)Konzession und dem Eintritt der Insolvenz bejaht. (T2)

- RS0127012">4 Ob 70/11i

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 70/11i

Beisatz: Erhöht die Zusicherung völliger Risikolosigkeit ? ohne dass entsprechende besondere Informationen vorgelegen wären ? für den Anleger die Gefahr, eine Anlage zu wählen, die nicht seinen Risikovorstellungen entspricht, ist der Rechtswidrigkeitszusammenhang ungeachtet der Gründe für den späteren Ausfall zu bejahen. (T3)

- RS0127012">1 Ob 81/12m

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 81/12m

Vgl auch

- RS0127012">4 Ob 67/12z

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 67/12z

Beis wie T3; Beisatz: Im konkreten Fall wurde der Rechtswidrigkeitszusammenhang bei einer Verwirklichung des Veruntreuungsrisikos bejaht. (T4)

- RS0127012">3 Ob 220/12t

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 220/12t

Auch

- RS0127012">10 Ob 7/12w

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 7/12w

Vgl

- RS0127012">3 Ob 209/13a

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 3 Ob 209/13a

Beis wie T3

- RS0127012">6 Ob 229/14s

Entscheidungstext OGH 19.02.2015 6 Ob 229/14s

Vgl auch; Beisatz: Die Klägerin als juristische Person unterlag aufgrund von Spekulationsgeschäften mit ihrem „Privatvermögen“ is einer Veranlagung bzw Vermögensvermehrung keiner Konzessionspflicht. Wenngleich juristische Personen kein „Privatvermögen“ im steuerrechtlichen Sinn haben, sprechen schon verfassungsrechtliche Gründe für die Ausnahme von der Konzessionspflicht für Privatveranlagungen von juristischen Personen. Daher kann nicht jeder Erwerb bzw Veräußerung bereits als „konzessionspflichtiger Handel“ angesehen werden. (T5)

Beisatz: Der Schutzzweck der Konzessionspflicht liegt in der Gewährleistung eines funktionsfähigen Bankwesens im volkswirtschaftlichen Sinn sowie dem Schutz bestimmter Gläubiger, nicht jedoch im Schutz des selbst ohne erforderliche Konzession Bankgeschäfte Tätigenden vor den damit verbundenen Risiken. Insoweit fehlt es am Rechtswidrigkeitszusammenhang. (T6)

- RS0127012">1 Ob 71/14v

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 71/14v

Vgl auch; Beis wie T1

- RS0127012">7 Ob 138/15t

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 138/15t

Auch; Beis wie T1

- RS0127012">8 Ob 93/14f

Entscheidungstext OGH 29.09.2015 8 Ob 93/14f

Beisatz: Diese Überlegungen können auf die Fragen der Haftung eines Abschlussprüfers übertragen werden. (T7)

Beisatz: Auch der positive Bestätigungsvermerk vermittelt nach § 274 Abs 2 UGB dem an einer Anlage interessierten Publikum eine wichtige Information; er attestiert die geprüfte Verlässlichkeit der veröffentlichten Daten. (T8); Veröff: SZ 2015/105

- RS0127012">10 Ob 62/15p

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 10 Ob 62/15p

- RS0127012">2 Ob 99/16x

Entscheidungstext OGH 27.04.2017 2 Ob 99/16x

Veröff: SZ 2017/53

- RS0127012">8 Ob 109/16m

Entscheidungstext OGH 29.06.2017 8 Ob 109/16m

Beisatz: Hier: „Kick-Back“-Vereinbarungen. Zweck der im konkreten Fall verletzten Informationspflicht war die Aufklärung über eine allfällige Interessenkollision auf Seiten der Beklagten. Lag eine solche Interessenkollision vor, so erhöhte sie das Risiko, dass der Kläger aufgrund der Beratung eine Anlage erwarb, die nicht seinen konkreten Wünschen und Bedürfnissen entsprach. (T9)

- RS0127012">1 Ob 208/17w

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 208/17w

Beis wie T3; Beis wie T4

- RS0127012">1 Ob 64/23b

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 23.05.2023 1 Ob 64/23b

Beisatz wie T3: Hier: Beteuerungen, die Veranlagung wäre – im Ergebnis sicherer als Gold im Banktresor – völlig risikolos und Gerüchte über deren Unsicherheit auf missgünstige Mitbewerber zurückzuführen. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127012

Im RIS seit

25.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at